

Beschlussvorlage



Federführende Abteilung: LWL-Behindertenhilfe Westfalen	Datum: 18.01.2010	DrucksacheNr.: 13/0035
---	-----------------------------	---

Status: Ö	Datum: 18.02.2010	Gremium: Sozialausschuss	Berichterstattung: Herr Münning
Ö	21.04.2010	Landschaftsausschuss	Herr Münning
Ö	22.04.2010	Landschaftsversammlung	Herr Münning

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	X	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Hpl., Produktgruppe
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	<input type="checkbox"/> freiwillig	(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	<input checked="" type="checkbox"/> durch Gesetz/Verordnung pp.				
	<input type="checkbox"/> durch Ausschussbeschluss des LWL				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	6	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Beschlussvorschlag:
Die Landschaftsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
vom 22. April 2010**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335) hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 22. April 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beschlossen:

I.

Die Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10. März 2005 (GV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe c) wird gestrichen.
2. In § 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „anstelle des Kreises“ eingefügt.
3. In § 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „anstelle der Kreise“ eingefügt.
4. In § 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „und für die Hilfen in stationären Hospizen“ eingefügt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vorsitzender der
13. Landschaftsversammlung

Schriftführer der
13. Landschaftsversammlung

Begründung:

Nr. I.1: Die Heranziehung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c der Satzung (Heranziehung für die Leistung der Hilfen außerhalb von Einrichtungen, die mit dem Ziel der Sesshaftmachung geleistet werden) ist aufzuheben, da die besondere Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Hilfe zur Sesshaftmachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 AV-SGB XII NRW in der bis 31.05.2009 geltenden Fassung entfallen ist.

Die ambulanten fachlichen Hilfen nach §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zum 65. Lebensjahr, die dazu dienen, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII NRW in der seit dem 01.06.2009 geltenden Fassung), werden unmittelbar vom LWL geleistet (einschließlich Vereinbarungsrecht). Eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Annexleistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII (in der Vergangenheit insbesondere für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Krankenhilfe) besteht nicht mehr; insoweit ist die Grundlage einer Heranziehung ab 01.06.2009 entfallen.

Nr. I.2: Die Änderung dient einer sprachlichen Klarstellung.

Nr. I.3: Die Änderung dient einer sprachlichen Klarstellung.

Nr. I.4: Die Änderung dient der Klarstellung, dass Hilfen in stationären Hospizen der Heranziehung unterliegen, unabhängig von der sozialhilferechtlichen Zuordnung des Bedarfs zur Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) oder zu den Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII). Eine Änderung der bisherigen Praxis ist damit nicht verbunden.

Nr. II: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht erforderlich.

Zum besseren Verständnis ist die bisherige Fassung der Satzung nachfolgend abgedruckt. Die beabsichtigten Änderungen sind durch Korrekturkennungen (Streichung oder Unterstreichung) kenntlich gemacht:

Satzung¹
über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
vom 10. März 2005

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 10. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII werden herangezogen:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte
 - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) des Landes Nordrhein Westfalen (AV-SGB XII NRW) erhalten.
 - b) für laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten.
 - c) ~~für die Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel, außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung, die dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 AV-SGB XII NRW), wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Zuständigkeit dem Grunde nach anerkannt hat.~~
2. Die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie anstelle des Kreises die Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises
 - a) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AV-SGB XII NRW) mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält.
 - b) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten.

¹ Diese Fassung berücksichtigt die Änderungen aufgrund der Änderungssatzung vom 01.12.2005 (GV. NRW S. 925) und aufgrund des Entwurfs der Änderungssatzung vom 22. April 2010

- c) für Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), soweit sie im Einzelfall 15.000 Euro nicht überschreiten.
 - d) für Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten.
3. Die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf sowie anstelle der Kreise die Gemeinden der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf
- für die Hilfen nach den §§ 63 bis 66 SGB XII für Menschen mit Behinderungen,
- a) die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten.
 - b) die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung.
4. Die kreisfreien Städte und Kreise
- für die Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII, soweit der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 AV-SGB XII sachlich zuständig ist.

§ 2

Die Kreise führen für den Landschaftsverband die Abrechnung mit den nach § 1 herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden durch.

§ 3

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.

§ 4

Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1 die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die leistungsberechtigte Person und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 5

Für die Leistungen nach § 1 an Personen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb von Westfalen-Lippe erhalten, ist die Gebietskörperschaft in Westfalen-Lippe zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

Bei stationären Leistungen ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person ihren

gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. § 98 Absatz 2 Satz 2 SGB XII gilt entsprechend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 2 oder 3 begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

In allen übrigen Fällen führt die Gebietskörperschaft die Aufgaben nach dieser Satzung durch, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält. Dies gilt auch in den Fällen des § 1 Nr. 3 b).

§ 6

Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet entstandene Prozesskosten.

§ 7

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden sowie Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

§ 8

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 710) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.